

Satzung
über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
(Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 in Verbindung mit § 37 LBO -neu- und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 24.02.1997 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen.

Für die Herstellung der Stellplätze gelten die Vorschriften des § 37 LBO entsprechend.

§ 2
Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ergibt sich wie folgt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Für die Errichtung von Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze |
| 2. Für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: | |
| 2.1 je Einzimmerwohnung | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 je Zweizimmerwohnung | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 je Wohnung mit 3 oder mehr Zimmer | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze für ein Grundstück auch einen halben Stellplatz erfordert, wird die Anzahl entsprechend auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf:

1. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Neurott“ einschließlich dessen Änderungen liegen.
2. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Ketsch-Süd“ einschließlich dessen Änderungen liegen.
3. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Ketsch-Ost“ einschließlich dessen Änderungen liegen.
4. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Sandgrube“ liegen.
5. Die Grundstücke, die im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Gartenstraße“ liegen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketsch, den 24.02.1997

Der Bürgermeister:

Wirnshofer